

## A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/7822 –

### Gültigkeitsdauer von Aufenthaltserlaubnissen in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/7822 – vom 24. Oktober 2023 hat folgenden Wortlaut:

Wenn die Gültigkeitsdauer von Aufenthaltserlaubnissen, Duldungen oder Aufenthaltsgestattungen abläuft, werden sie in der Regel von den zuständigen Ausländerbehörden verlängert. Es scheint bei der praktischen Vorgehensweise in den verschiedenen Kommunen allerdings gravierende Unterschiede zu geben. Es gibt Ausländerbehörden, bei denen Duldungen vor Ort in der Behörde verlängert werden, neue Aufenthaltserlaubnisse aber erst nach vorheriger postalischer Einsendung aller abgelaufener Dokumente wiederum auf dem Postweg verschickt werden. Andere Ausländerbehörden wollen die noch gültigen Aufenthaltsgestattungen beispielsweise vor Ablauf durch Einwurf in den Briefkasten der Behörde zugestellt bekommen. Eine einheitliche Vorgehensweise scheint nicht vorzuliegen. Teilweise scheinen Vorgehensweisen, die zur Kontaktvermeidung während der Pandemie eingeführt wurden, weiterhin Gültigkeit zu besitzen. Dies führt bei einigen Personen zu Nachteilen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Werden derzeit Regelungen zur Kontaktvermeidung aus der Corona-Zeit noch bei Ausländerbehörden angewendet (bitte aufgelistet nach Amt, Regelung und Beginn der Regelung)?
2. Wie gestaltet sich die praktische Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen in Rheinland-Pfalz?
3. Wie gehen die jeweiligen Ausländerbehörden in Rheinland-Pfalz praktisch bei der Verlängerung von Duldungen vor?
4. Wie gehen die jeweiligen Ausländerbehörden in Rheinland-Pfalz praktisch bei der Verlängerung von Aufenthaltsgestattungen vor?
5. Wird eine Vereinheitlichung der Regelungen durch das zuständige Ministerium angestrebt?
6. Weshalb sind digitale Lösungen in der Vorgehensweise derzeit nicht möglich?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**18/8031**  
**14-11-2023**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR  
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR  
UND INTEGRATION

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An den  
Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
poststelle@mffki.rlp.de  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

14. November 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)**  
**Gültigkeitsdauer von Aufenthaltserlaubnissen in Rheinland-Pfalz**  
**– Drucksache 18/7822 –**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:**

In Rheinland-Pfalz wird das Ausländerrecht von den kreisfreien Städten und den Landkreisen als Auftragsangelegenheiten vollzogen, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Organisations- und Personalhoheit besitzen. Daher liegen der Landesregierung hierzu keine Angaben vor.

**Zu Frage 2 bis 5:**

Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig (§ 71 Abs. 1 AufenthG).

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, wird in Rheinland-Pfalz das Ausländerrecht von den kreisfreien Städten und den Landkreisen als Auftragsangelegenheiten



vollzogen. Ausländerinnen und Ausländer müssen vor Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde die Verlängerung beantragen. Der Antrag kann per E-Mail, schriftlich per Post oder schriftlich bei der Ausländerbehörde gestellt werden. Die Ausländerbehörde entscheidet im Einzelfall, welche Unterlagen zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Die Unterlagen können abhängig vom Einzelfall per E-Mail oder per Post übermittelt, bei der Ausländerbehörde abgegeben oder zu einem Vorsprachetermin mitgebracht werden. Die Kommunen organisieren die Abläufe in den Ausländerbehörden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit. Dies ist bereits wegen der unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten, aber auch wegen der unterschiedlichen Personalausstattung in der Ausländerbehörde notwendig und sinnvoll. Eine Vorgabe durch die Landesregierung ist im Rahmen der Fachaufsicht nicht möglich.

#### **Zu Frage 6:**

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) werden künftig ein Großteil der Anträge im Bereich des Ausländerwesens digital gestellt werden können. Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Finanzierung der Umsetzung des OZG durch den kommunalen Finanzausgleich. Bisher haben bereits mehr als die Hälfte der Ausländerbehörden das Interesse an der Anbindung bekundet, bei einigen Ausländerbehörden können bereits alle vorhandenen Antragsstrecken genutzt werden und die Anträge elektronisch gestellt werden. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Regelungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels Fingerabdrücke abgegeben werden müssen, sodass die Antragstellenden trotz der Möglichkeit den Antrag digital stellen zu können, bei der Ausländerbehörde einen Termin wahrnehmen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz